

Konzept Stadionanhörungskommission beim SV Werder Bremen

Grundsätze

Gemäß der Richtlinien des DFB zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten muss dem/der Beschuldigten die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Dies sollte bis auf in Dringlichkeit (z.B. akutes Sicherheitsrisiko) begründeten Ausnahmen vor der Aussprache eines Stadionverbots geschehen. Die Möglichkeit der Stellungnahme kann dem/der Beschuldigten auf zwei Wegen gegeben werden: Durch die Einholung einer schriftlichen Stellungnahme oder durch die Anhörung der Person durch den Stadionverbotsbeauftragten oder durch eine Stadionverbotskommission des jeweiligen Vereins.

Um dem/der Beschuldigten eine Chance geben, den Sachverhalt aus seiner Sicht zu schildern und Hintergründe zu erläutern, ist die persönliche Anhörung dieser Person von großem Vorteil. Eine schriftliche Stellungnahme bietet nicht die Möglichkeit, auf Aussagen des/der Beschuldigten einzugehen und Nachfragen zu stellen. Wichtigster Grund für eine Stadionverbotskommission ist allerdings die Möglichkeit, die persönlichen Hintergründe (u.a. persönliche Reife, soziales Bewusstsein, soziales Umfeld etc.) und Emotionen (z.B. Reue, Aggressivität oder etwaige emotionale Störungen) der Person kennen zu lernen.

Ein weiterer Grund für die Entwicklung einer Kommission zur Beratung über Stadionverbote ist der möglichst transparente Umgang mit einer Entscheidung, die für die betroffene Person von großer Tragweite sein kann. Je ehrlicher und direkter der Umgang mit dem/der Betroffenen ist, desto und individueller und fairer fühlt sich der Beschuldigte behandelt. Dies hat auch einen langfristigen Einfluss auf die Akzeptanz der Vergabe von Stadionverboten am Standort.

Inhalte der Stadionverbotskommission

Zur möglichst objektiven Bewertung eines Sachverhalts ist im Vorfeld das Zusammentragen institutioneller Fakten (v.a. von Sicherheitsdienst, Polizei) notwendig. Diese Informationen werden später durch den/die Stadionverbotsbeauftragte/n in die Stadionverbotskommission gesteuert.

Wichtigster Hintergrund einer Entscheidung über ein Stadionverbot ist gemäß der DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten der Präventivcharakter. Ziel muss es sein, die Persönlichkeit des/der Beschuldigten unter dem Aspekt der Sicherheitsgefahr durch diese Person bei Fußballspielen so einzuschätzen, dass eine Wirkung als präventiv sinnvoll prognostiziert werden kann. Eine Beurteilung und Einschätzung der persönlichen Entwicklung ohne eine Anhörung in der Kommission ist nicht in vollem Umfang möglich. Diese ist jedoch gerade bei Heranwachsenden zu berücksichtigen, da die Entscheidung über ein Stadionverbot Auswirkungen auf die langfristige persönliche Entwicklung der Person haben kann (Ausgrenzung, Verlust des Freundeskreises, Gefahr des Gefühls des ungerechten Umgangs durch Sicherheitsinstitutionen, Stärkung von Vorurteilen etc.).

Im Anschluss an die Anhörung des Beschuldigten ist eine Abstimmung im Rahmen der Kommissionsrunde ohne den/die Beschuldigte/n ratsam. Hier kann die Einschätzung der Protagonisten diskutiert und eine Empfehlung abgestimmt werden. Die letztendliche Entscheidung trifft – wie durch die Richtlinien des DFB vorgeschrieben – der/ die Stadionverbotsbeauftragte.

Zusammensetzung der Kommission

Der Teilnehmerkreis soll einer möglichst offenen und ehrlichen Diskussion dienen. Da die „Faktenlage“ durch die zusammengetragenen Informationen der Sicherheitsakteure bereits im Vorfeld geschieht, ist eine weitere Einbeziehung dieser Akteure nicht mehr notwendig.

Weitere Informationen und Einschätzungen können dementsprechend durch die Akteure der Fanarbeit vervollständigt werden. Neben der Fanbetreuung sollte hier auch das Fan-Projekt die Möglichkeit bekommen, ihre Einschätzung bezüglich der Person abzugeben. Somit können auch die „weichen“ Faktoren, die für eine präventiv sinnvolle Entscheidung notwendig sind, berücksichtigt werden.

Konkret besteht die Stadionverbotskommission aus folgenden Vertretern:

Stadionverbotsbeauftragte/r

Sicherheitsbeauftragte/r

Fanbeauftragte/r

Vertreter/in Fan-Projekt

Beschuldigte/r

Ggf. auf Wunsch weitere Personen (z.B. Elternteil oder Anwalt; bei Fans eines anderen Vereins auch Fanprojekt und/oder Fanbetreuung des Bezugsvereins)

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA

Till Schüssler

Fan- und Mitgliederbetreuung

